



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Versorgungsplanung

738-2006 / 679-02-2016 / moa,sts
März 2016

Bedarfsentwicklung und Steuerung der stationären Pflegeplätze

Eckdaten und Zusatzinformationen für die Zürcher Gemeinden
zur Obsan-Studie «Statistische Grundlagen zur Pflegeheimpla-
nung 2013–2035 für den Kanton Zürich»



Inhalt

Einleitung	3
1. Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Kanton Zürich	4
1.1 Moderat steigender Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Kanton Zürich	4
1.2 Überdurchschnittlich viele Personen ohne oder mit nur leichtem Pflegebedarf in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen	5
1.3 Unterschiedliche Situationen in den Zürcher Bezirken	6
2. Steuerung der stationären Pflegeplätze	8
2.1 Rahmenbedingungen	8
2.2 Strategische Möglichkeiten der Gemeinden	9
2.3 Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Inanspruchnahme von stationären Pflegeplätzen	9
2.3.1 Gründe für einen Heimeintritt	9
2.3.2 Massnahmen zur Reduktion der Anzahl Heimeintritte	10

Einleitung

Die meisten Menschen möchten bis ins hohe Alter zu Hause wohnen. Auch wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, wollen die meisten Betroffenen in der gewohnten Umgebung bleiben und einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim¹ so lange wie möglich vermeiden. Zum einen wird dem Wohnen zu Hause eine höhere Lebensqualität zugeordnet. Zum anderen fallen in der Regel mit einem Heimaufenthalt sowohl für die pflegebedürftige Personen als auch für die zuständigen Gemeinden höheren Kosten an. Damit ein langer Verbleib in der angestammten Umgebung möglich ist, müssen infrastrukturelle Voraussetzungen und entsprechende Unterstützungsangebote vorhanden sein.

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für die Sicherstellung eines ausreichenden und fachgerechten Pflegeangebots zuständig. Diese Aufgabe ist komplex und mit finanziellen Konsequenzen verbunden. Die Gesundheitsdirektion hat deshalb beschlossen, den Gemeinden Grundlagen und Hinweise für die Planung von stationären Pflegeplätzen und/oder für substituierende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Hierfür hat die Gesundheitsdirektion beim Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) die Studie «Statistische Grundlagen zur Pflegeheimplanung 2013–2035, Kanton Zürich» in Auftrag gegeben. Die Obsan-Studie steht den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung. Nachfolgendes Kapitel 1 fasst die zentralen Erkenntnisse aus der Obsan-Studie zusammen.

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Obsan-Studie hat die Gesundheitsdirektion zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und verschiedenen Branchenverbänden² die Rahmenbedingungen und die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden im Pflegebereich analysiert (vgl. Kapitel 2). Mit dem vermehrten Fokus auf den ambulanten Bereich sowie Koordination und Kooperationen mit anderen Gemeinden und verschiedener Leistungserbringern sollte es für die Gemeinden möglich sein, einen Teil der Pflegeheimaufenthalte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukünftig zu verzögern oder sogar zu vermeiden. Dies ist im Interesse der Patientinnen und Patienten und wirkt den steigenden Pflegekosten entgegen.

¹ Unter Alters- und Pflegeheimen werden auch Pflegeheime, einschliesslich Pflegezentren, Pflegewohnungen, Sterbehospize und andere stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des KVG verstanden.

² Curaviva, senesuisse, Spitexverband Kanton Zürich, Association privée Suisse, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner.

1. Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Kanton Zürich

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) hat im Auftrag der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich die Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen bis ins Jahr 2035 für den Kanton Zürich und dessen Bezirke prognostiziert. Die Studie basiert auf Literatur sowie auf Daten zur Pflegebedürftigkeit und Inanspruchnahme von Pflegeleistungen der Zürcher und Schweizer Bevölkerung.

1.1 Moderat steigender Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Kanton Zürich

Das Obsan prognostiziert für die Zürcher Bevölkerung älter 65 Jahre im Jahr 2035 einen Bedarf von 19'000 stationären Pflegeplätzen. Dies unter der Annahme, dass insbesondere Personen ohne oder mit nur leichtem Pflegebedarf zukünftig vermehrt ambulant betreut werden können (vgl. Kapitel 1.2). In dieser Berechnung sind Personen jünger 65 Jahre sowie Personen mit einem Kurzaufenthalt wie beispielsweise Akut- und Übergangspflege nicht enthalten. Diese Personen belegen heute im Kanton Zürich bis zu 10% der stationären Pflegeplätze. Unter der Annahme, dass dieser Anteil bis 2035 mit 10% konstant bleibt, resultiert ein Bettenbedarf im Jahr 2035 von insgesamt rund 21'000 Betten im Kanton Zürich. Verglichen mit den bestehenden 18'000 bewilligten Pflegebetten im Jahr 2015 bedeutet dies einen moderaten Zusatzbedarf von rund 3'000 stationären Langzeitpflegeplätzen. Das entspricht einer Zunahme von rund 15 Prozent über einen Zeitraum von 20 Jahren. Demzufolge wären von 1000 Personen über 80 Jahre im Jahr 2035 136 Personen (heute 186 Personen) in einem Alters- und Pflegeheim. Das Obsan geht bei seinen Berechnungen von einer unveränderten Dauer der Pflegebedürftigkeit, die aufgrund der längeren Lebenserwartung aber später im Leben eintritt, und von einer gleichbleibenden Aufenthaltsdauer³ in Alters- und Pflegeheimen aus.

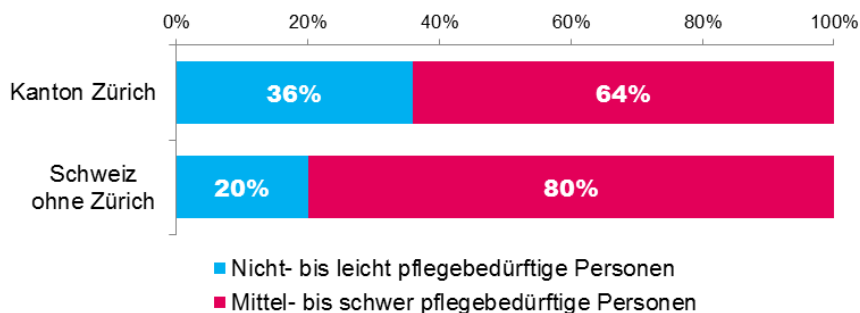
Der moderat steigende Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Kanton Zürich fällt im Vergleich mit den anderen Kantonen unterdurchschnittlich aus. Dies hat zwei Gründe. Zum einen verfügt der Kanton Zürich über eine jüngere Bevölkerungsstruktur: Bis 2035 wird der Kanton Zürich der drittjüngste Kanton im schweizerischen Vergleich sein, d.h. der Kanton Zürich verfügt über einen tiefen Altersquotienten. Dadurch wird der Zusatzbedarf an stationären Pflegeplätzen entsprechend tiefer ausfallen als in anderen Kantonen. Zum anderen ist die Anzahl stationärer Pflegeplätze im Kanton in den letzten Jahren sukzessiv gestiegen. Seit 2004 werden jährlich rund 400 zusätzliche stationäre Pflegeplätze in die Zürcher Pflegeheimliste aufgenommen. Dieses Wachstum übersteigt die Zunahme der pflegebedürftigen Personen, die auf einen Heimplatz angewiesen sind. Folglich werden zukünftig weniger zusätzliche Kapazitäten benötigt, als es der zusätzliche Bedarf an pflegebedürftigen Personen vermuten liesse.

³ Verschiedene Praxisberichte weisen aktuell auf eine sinkende Aufenthaltsdauer hin. Es liegen dazu jedoch keine statistisch fundierten Zahlen vor. Kürzere Aufenthaltsdauern reduzieren den Bedarf an stationären Pflegeplätzen.

1.2 Überdurchschnittlich viele Personen ohne oder mit nur leichtem Pflegebedarf in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen

In den Zürcher Alters- und Pflegeheimen ist heute jede dritte Person nicht oder nur leicht pflegebedürftig (KLV-Pflegestufen 0 bis 2, max. 40 Minuten Pflege täglich). In den übrigen Kantonen ist nur jede fünfte Person in Alters- und Pflegeheimen nicht oder nur leicht pflegebedürftig. In gewissen Kantonen sind es sogar weniger als 5 Prozent. Die nicht bis leicht pflegebedürftigen Personen sind nicht auf intensive Pflege angewiesen. Gemäss Experten können diese Personen in Bezug auf den Pflege- und Betreuungsbedarf mehrheitlich mit ambulanter Unterstützung auskommen.

Anteil an nicht bis leicht pflegebedürftigen Personen in Alters- und Pflegeheimen (2013)



Stellen die Gemeinden für diese nicht bis leicht pflegebedürftigen Personen in Alters- und Pflegeheimen vermehrt geeignete (ambulante) Substitutionsangebote zur Verfügung, kann eine stationäre Betreuung und Pflege in gewissen Fällen verzögert oder sogar vermieden werden. Dadurch kann der zukünftige Kapazitätsbedarf bei den stationären Einrichtungen reduziert werden. Dass ein Substitutionspotential in den ambulanten Bereich besteht, belegt beispielsweise die im Kanton Zürich im Vergleich mit anderen Kantonen tiefere Inanspruchnahme von Spitexleistungen (vgl. Abbildung oben resp. Abbildung 17, Obsan-Studie). Werden Substitutionsmassnahmen ergriffen, kann die heutige Bettenzahl für nicht bis leicht pflegebedürftige Personen in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen bis 2035 trotz der demographischen Veränderung von rund 6000 auf 4500 reduziert werden (vgl. Tabelle 14 und Abbildung 21, Obsan-Studie).

Für mittel bis schwer pflegebedürftige Personen (KLV-Pflegestufen 3 bis 12, mind. 41 Minuten Pflege täglich) sind die Handlungsoptionen kleiner: Zwar können auch mittel bis schwer pflegebedürftige Personen vermehrt ambulant betreut und gepflegt werden, allerdings in einem viel geringeren Ausmass als nicht bis leicht Pflegebedürftige. Daher wird für die mittel bis schwer pflegebedürftigen Personen eine Zunahme des Bettenbedarfs bis 2035 von rund 50 Prozent erwartet (vgl. Tabelle 12, Abbildung 19, Obsan-Studie). Diese Zunahme ist vorwiegend demographisch bedingt.

1.3 Unterschiedliche Situationen in den Zürcher Bezirken

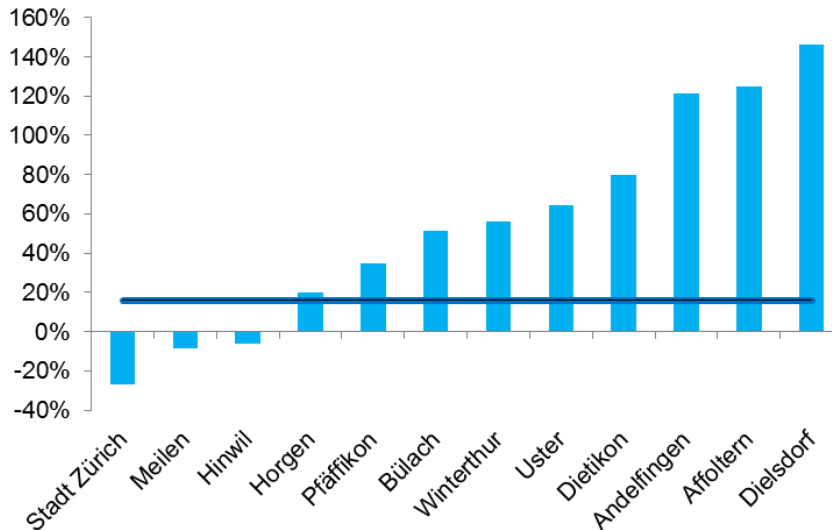
Die Obsan-Studie enthält Prognosen für alle 12 Bezirke im Kanton Zürich – unterschieden nach nicht bis leicht pflegebedürftigen Personen sowie mittel bis schwer pflegebedürftigen Personen (vgl. u.a. Tabellen 12 und 14, Obsan-Studie). Prognosen auf Gemeindeebene sind aufgrund kleiner Einwohnerzahlen statistisch zu unsicher und daher nicht sinnvoll. Das Obsan berechnet drei Prognosevarianten:

- Variante a berücksichtigt lediglich die demographische Entwicklung. Dies würde für den Kanton Zürich zu einem Zusatzbedarf von insgesamt 9'600 (+53%) stationären Pflegeplätzen bedeuten.
- Variante b geht für den Kanton Zürich und seine Bezirke zukünftig von der gleichen Inanspruchnahme aus wie jener Kanton auf dem heutigen 25%-Perzentil (d.h., ein Viertel der Kantone hat eine tiefere und drei Viertel der Kantone haben eine höhere Inanspruchnahme). Dies hätte für den Kanton Zürich einen Zusatzbedarf von insgesamt 2'200 (+12%) stationären Pflegeplätzen zur Folge.
- Variante c trifft die Annahmen, dass aufgrund wachsender ambulanter Angebote bzw. intensiverer Substitutionsangebote die Inanspruchnahme bis 2035 bei den mittel bis schwer pflegebedürftigen um 10 Prozent und bei den nicht bis leicht pflegebedürftigen um 50 Prozent reduziert werden kann. Dies würde einen Zusatzbedarf von rund 3'000 stationären Pflegeplätzen (+15%) bedeuten.

Die Gesundheitsdirektion erachtet Variante c als realistisch. Da jede Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist, könnte aber durchaus auch Variante b oder allenfalls ein noch tieferer Bedarf an stationären Pflegeplätzen resultieren.

Die Bezirke stehen vor ganz unterschiedlichen Herausforderungen. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen unterscheiden sich die Altersstrukturen in den Bezirken. Zum anderen fällt die unterschiedliche Inanspruchnahme von stationären Pflegeplätzen (Anzahl Personen in Alters- und Pflegeheimen im Verhältnis zur Einwohnerzahl 2013) in den Bezirken auf (vgl. u.a. Abbildung 4, Tabelle 15, Obsan-Studie). Ausserdem ist davon auszugehen, dass im ambulanten Bereich die Angebote unterschiedlich stark ausgebaut sind. Gemäss Obsan wird sich – verglichen mit dem Bettenangebot 2015 in Alters- und Pflegeheimen (18'000 Betten) – der Bedarf an stationären Pflegeplätzen in den Bezirken Andelfingen, Affoltern und Dielsdorf bis 2035 mehr als verdoppeln. Hingegen verfügen die Bezirke Meilen und Hinwil bereits heute über eine ausreichende Zahl an Pflegebetten für das Jahr 2035. Die Stadt Zürich benötigt sogar 20 Prozent weniger Pflegebetten, insbesondere weil für die Stadt Zürich nur eine geringe Zunahme von älteren Personen prognostiziert wird.

Bettenbedarf 2035 im Vergleich mit dem Bettenangebot 2015 nach Bezirk
(Prognosevariante c – Substitution)



Bettenbedarf 2035 im Vergleich mit dem Bettenangebot 2015 nach Bezirk in absoluten Zahlen
(Prognosevariante c – Substitution)

Stadt Zürich	-1732 Betten
Meilen	-166 Betten
Hinwil	-94 Betten
Pfäffikon	+237 Betten
Andelfingen	+257 Betten
Horgen	+334 Betten
Affoltern	+427 Betten
Dietikon	+552 Betten
Bülach	+661 Betten
Dielsdorf	+686 Betten
Uster	+766 Betten
Winterthur	+869 Betten
Kanton Zürich	+2797 Betten

Diese Abbildungen und auch die Obsan-Studie zeigen den Bettenbedarf in den Bezirken auf. Für die Planung der stationären Pflegeplätze sollten die Gemeinden aber auch die Migration in der Region und über die Region hinaus mit einbeziehen (vgl. Tabelle 6, Obsan-Studie).

Ebenfalls ist zu beachten, dass aufgrund der verfügbaren Daten die Obsan-Studie mit Daten des Jahres 2013 erstellt wurde; neuere Entwicklungen sind, mit Ausnahme des Bettenangebots 2015, in der Studie nicht enthalten. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass das Obsan bei der Prognose Personen unter 65 Jahren sowie Personen mit Kurzaufenthalten wie bspw. Akut- und Übergangspflege ausschliesst. Diese Gruppen sollten die Gemeinden bei der Bettenplanung allerdings mitberücksichtigen. Die Gesundheitsdirektion geht aufgrund der heutigen Zahlen davon aus, dass für diese Gruppen ein Zusatzangebot von insgesamt maximal 10% der durch das Obsan berechneten Pflegeplätzen angemessen ist. Mit dieser Annahme wurden auch die Zahlen in obiger Abbildung berechnet.

2. Steuerung der stationären Pflegeplätze

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind für die Bereitstellung von Pflegeleistungen für ihre Bevölkerung zuständig. Zur Unterstützung der Gemeinden hat die Gesundheitsdirektion mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und den Branchenverbänden die Rahmenbedingungen analysiert und die Handlungsoptionen zusammengestellt. Die möglichen Strategien und Massnahmen, wie sie nachfolgend dargestellt werden, haben Einfluss auf die Effizienz der Leistungserbringung und können die Eintritte in Alters- und Pflegeheime verzögern bzw. deren Zahl verringern. Sie sind jedoch nicht abschliessend, und sie ersetzen in keiner Weise eine Strategieentwicklung und einen seriösen Entscheidungsprozess für einen Massnahmenkatalog auf Gemeindeebene.

2.1 Rahmenbedingungen

Gemeinden sind verantwortlich für die Pflegeversorgung

Im Kanton Zürich tragen gemäss dem Pflegegesetz und der Verordnung über die Pflegeversorgung⁴ die Gemeinden grundsätzlich die Verantwortung für die Langzeitversorgung. Sie sind in diesem Rahmen mit der Planung der ambulanten und stationären Pflegeleistungen betraut. Diese Pflegeleistungen müssen auch für Personen mit Demenz, mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, in palliativen Situationen, für Akut- und Übergangspflege sowie im ambulanten Bereich auch für Kinder bedarfs- und fachgerecht angeboten werden. Neben den Pflegeleistungen sind die Gemeinden verpflichtet, im ambulanten Bereich hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen anzubieten.

Das Pflegeangebot in Wechselwirkung mit anderen Angeboten im Gesundheitswesen

Das stationäre Pflegeangebot steht in Wechselwirkung mit anderen Angeboten im erweiterten Gesundheits- und Sozialwesen. Nicht nur im Bereich der Pflege ergeben sich Veränderungen und Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von stationären Pflegeplätzen haben. Auch Veränderungen bei vor- oder nachgelagerten sowie bei substituierenden Angeboten – so beispielsweise in der Akutgeriatrie in Spitälern oder im Bereich von Alterswohnungen mit Service in den Gemeinden – haben Einfluss auf den Bedarf an stationären Pflegeplätzen.

Finanzierung

Grundsätzlich werden Angebote im Bereich Pflege und Betreuung sowie in den oben erwähnten substituierenden Bereichen durch Private, Sozialversicherungen und/oder die öffentliche Hand (Gemeinden) finanziert. Je nach Angebot ist die Belastung der einzelnen Finanzierungsquelle höher oder tiefer.

Unabhängig von der Strategie der Gemeinden sind fast alle Angebote mit finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden verbunden. Dies ist nicht nur bei den Pflegeleistungen, sondern auch bei substituierenden Angeboten im Bereich Gesundheit oder bei Massnahmen in verwandten Gebieten wie Hilfe und Betreuung, sozialer Einbindung oder angemessenen Wohnmöglichkeiten der Fall.

⁴ www.zhlex.ch

2.2 Strategische Möglichkeiten der Gemeinden

Koordination und Kooperationen zwischen den Gemeinden

Die Planung von Pflegeleistungen, insbesondere von stationären Pflegeplätzen, ist eine komplexe Angelegenheit, bei welcher insbesondere kleine Gemeinden an ihre Grenzen stossen. Je nach Grösse der Gemeinde ist es daher sinnvoll, die Leistungen oder Teile davon selbst anzubieten oder mit Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen – auch über die Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsgrenze hinweg. Insbesondere für kleine Gemeinden lohnen sich verbindliche, langfristige Kooperationen mit anderen Gemeinden/Regionen, sei es für die Planung, den Einkauf von Leistungen, die Rechnungskontrolle etc. Sie bieten Möglichkeiten, um eine effiziente und qualitativ gute ambulante und stationäre Pflegeversorgung bereitzustellen.

Flexibilität bei den Angeboten

In diesem veränderlichen Umfeld ist es ebenso anspruchsvoll wie wichtig, stets flexibel zu reagieren, um den Bedarf an Pflegeplätzen jeweils sicherstellen zu können. Hier kann beispielsweise ein fixer Grundstock an stationären Plätzen mit variablen Zusatzplätzen in Kooperation mit anderen Gemeinden oder mit temporären kleinen Einheiten einen Lösungsansatz bieten.

Finanzierung langfristig betrachten

Die Nettoaufwendungen für Alters- und Pflegeheime, ambulante Pflegeleistungen und für Zusatzleistungen AHV/IV gehören zu den grösseren Ausgabeposten der Gemeinden⁵. Deshalb ist empfehlenswert, jeweils die effektiven Vollkosten der verschiedenen Strategien und Angebote zu berechnen. Dabei sind auch die verschiedenen Finanzierungsmechanismen der öffentlichen Hand, die zum Tragen kommen, mit einzubeziehen.

Für die Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegeleistungen können über konkrete Preis- bzw. Budgetverhandlungen mit den Leistungserbringern die Kosten mitgesteuert werden, was hingegen bei einer reinen Defizitgarantie nicht möglich ist.

2.3 Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Inanspruchnahme von stationären Pflegeplätzen

Ein Verbleib zu Hause wird von den meisten Menschen mit einer höheren Lebensqualität gleichgesetzt als ein Leben in einem Alters- und Pflegeheim. Ausserdem sind die Kosten für einen Heimaufenthalt für die betroffenen Personen sowie für die öffentliche Hand in der Regel höher, als wenn das Leben mit Unterstützung in einem privaten Haushalt bestritten wird. Sind die Gründe für Pflegeheimenintritte bekannt, können Alternativen zu einem Heimaufenthalt angeboten werden.

2.3.1 Gründe für einen Heimeintritt

Die Gründe, um in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten, sind vielfältig. Die Gesundheitsdirektion hat 2013 eine Expertise zur Erörterung der Einflussfaktoren für Pflegeheimenintritte in Auftrag gegeben. Dabei hat sich ergeben, dass potentielle Risikofaktoren für einen Pflegeheimenintritt genetisch bedingt sind und/oder mit der sozioökonomischen Situa-

⁵ www.statistik.zh.ch

tion der Betroffenen zusammenhängen. Es zeigen sich folgende signifikante Faktoren, die zu einem Heimeintritt führen können:

- Alter
- Gesundheitlich bedingte Einschränkungen insbesondere kognitiver oder psychischer Art
- Krankheit (Hirnschlag, Diabetes, Herzkrankheit und Parkinson)
- Inkontinenz
- Bestehende Sturzrisiken
- Verhaltensprobleme
- Einschränkungen in ADL (activities of daily living bspw. Laufen, Körperpflege, Ankleiden, Toilettengang, Essen)
- Einschränkungen in IADL (Instrumental activities of daily living bspw. Kochen, Fahren, Telefonieren, Einkaufen, finanzielle Angelegenheiten abwickeln, Medikamenten-Management)
- Vorgängiger Spitalaufenthalt
- Fehlende soziale Unterstützung
- Stress und schlechte Gesundheit der pflegenden Angehörigen
- Kein Wohn- oder Hauseigentum

2.3.2 Massnahmen zur Reduktion der Anzahl Heimeintritte

Die oben angeführten Risikofaktoren, die zu einem Heimeintritt führen, können von den Gemeinden kaum beeinflusst werden. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, durch verschiedene Massnahmen Heimeintritte generell oder auch in Einzelfällen zu verzögern oder sogar zu vermeiden. Denn schätzungsweise rund 25 Prozent der heutigen Zürcher Pflegeheimbewohner könnten gemäss Obsan zu Hause betreut und gepflegt werden, wenn die Gemeinden beispielsweise die ambulante Pflegeversorgung ausbauen und weitere Massnahmen ergreifen, die einen Verbleib zu Hause erleichtern.

Die möglichen Massnahmen können gemäss der Age-Wohnmatrix der Age-Stiftung⁶ vier Bereichen zugeordnet werden: «Wohnen», «Soziale Einbindung», «Hilfe und Betreuung» sowie «Pflege».

Massnahmen in den Bereichen «Wohnen» und «Soziale Einbindung» haben vor allem einen Einfluss auf die nicht und leicht pflegebedürftigen Personen. Gerade bei dieser Gruppe ist das Potenzial am grössten, Alternativen zu einem Alters- und Pflegeheimaufenthalt zu finden, denn diese Personen sind nicht auf eine 24-Stunden-Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Deshalb lohnt es sich für die Gemeinden insbesondere in diesen Bereichen, adäquate Angebote zu fördern und zu führen.

Massnahmen im Bereich «Hilfe und Betreuung» sowie im Bereich «Pflege» beeinflussen am ehesten die bereits pflegebedürftigen Personen. Ein passendes Spektrum substituierender und unterstützender Angebote für diese Gruppe kann den bevorstehenden Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim mindestens verzögern, allenfalls auch ganz verhindern.

⁶ Die Age-Stiftung fokussiert auf Wohnen und Älterwerden. Dafür fördert sie Wohn- und Betreuungsangebote in der deutschsprachigen Schweiz mit finanziellen Beiträgen. Sie engagiert sich für inspirierende zukunftsfähige Lösungen und informiert über gute Beispiele (www.age-stiftung.ch).

Bereich «Wohnen»

- Bereitstellen von altersgerechten bzw. hindernisfreien Wohnungen:
Sturzrisiken und körperliche Einschränkungen sind Gründe für Eintritte in Alters- und Pflegeheime. Besteht in der Gemeinde ein adäquates Angebot an hindernisfreien Wohnungen, kann ein Umzug allenfalls in Kombination mit Serviceleistungen wie Reinigung, Waschservice oder Hauswartung einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim verzögern oder verhindern.
- Fördern von wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten:
Ältere Personen brauchen in der Regel aufgrund des kleinen Haushaltes kleine Mengen Nahrungsmittel und Non-Food-Produkte. Bestehen wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten, sind auch ältere Personen mit geschwächter Kondition in der Lage, ihren täglichen Bedarf selbst einzukaufen. Dies stärkt die selbstständige Alltagsbewältigung älterer Personen.
- Einrichten einer zentralen, gut zugänglichen Informationsstelle für Themen rund ums Alter:
Obwohl ein langes gesundes Leben weit oben auf der Wunschliste der meisten Personen steht, bleibt eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der eigenen Situation im Alter häufig auf der Strecke. Dadurch können für einzelne Personen Situationen entstehen, die aussichtslos erscheinen und einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim unumgänglich machen. Eine niederschwellige, gut zugängliche professionelle Informationsstelle rund ums Thema Alter kann Lösungen anbieten oder Lösungen mit der betroffenen Person erarbeiten. Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz verpflichtet, eine Auskunftsstelle für Pflegeleistungen zu führen. Diese Stelle kann beispielsweise um ein niederschwelliges umfassendes Informationsangebot für ältere Personen, die zu Hause leben, erweitert werden. Eine solche Stelle kann auch von mehreren Gemeinden gemeinsam betrieben werden.

Bereich «Soziale Einbindung»

- Zugang zu bestehenden Vereins-, Aktiv- und Sozialangeboten für ältere Personen zugänglich gestalten:
Fehlende soziale Unterstützung zu Hause ist ein Grund, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten. Angebote, die soziale Unterstützung bieten oder Personen Möglichkeiten eröffnen, soziale Kontakte aufzubauen, können das Bedürfnis, in eine Institution einzutreten, reduzieren. Solche Massnahmen müssen nicht zwingend von Gemeinden durchgeführt werden, entscheidender ist, dass Gemeinden den Rahmen bieten, in welchem Angebote aufgebaut und genutzt werden können.
- Fördern von aufsuchenden Angeboten für sozialisierte, ältere Menschen:
Nicht alle älteren Personen sind im Stande oder willens, soziale Kontakte zu pflegen. Dies kann zur Folge haben, dass Personen sich für einen Eintritt in eine Institution entscheiden. In einem Heim wird durch die Anwesenheit anderer älterer Personen und durch 24-stündige Präsenz von Personal die soziale Isolation aufgehoben. Mit aufsuchenden Angeboten für sozialisierte, ältere Menschen, die zu Hause leben, lässt sich der Zahl von Heimeintritten reduzieren.
- Institutionalisierung von Freiwilligenarbeit:
Die soziale Einbindung in einen gesellschaftlichen Rahmen kann durch Freiwilligenarbeit gefördert werden. Gemäss einer Studie des Bundesamts für Statistik⁷ führt mindestens jede vierte Person eine unbezahlte Arbeit aus. Daneben gibt es auch informelle unbezahlte Tätigkeiten wie Nachbarschaftshilfe, Kinderbetreuung, Dienstleistungen

⁷ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/tools/search.html>

oder Pflege und Betreuung von Verwandten und Bekannten, die nicht im selben Haushalt leben. Das Engagement in diesem Bereich der unbezahlten Arbeit ist ebenfalls gross. Es lohnt sich als Gemeinde, Massnahmen zu ergreifen, um dieses Potenzial (teilweise) zu bündeln und zu lenken; so lässt sich verhindern, dass soziale Unterstützung fehlt, was ein Grund für den Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim sein kann.

Bereich «Hilfe und Betreuung»

- Sicherstellung von qualitativ und quantitativ ausreichenden hauswirtschaftlichen und betreuerischen ambulanten Leistungen:
Einschränkungen bei den sogenannten IADL (Instrumental activities of daily living) wie bspw. Kochen, Einkaufen, finanzielle Angelegenheiten abwickeln oder Medikamenten-Management sind ein Grund für ältere Personen, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten. Stellen die Gemeinden gezielt Unterstützung bei hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen bereit, können ältere Personen länger zu Hause bleiben und die stationären Institutionen dadurch entlasten. Sinnvollerweise stellen die Gemeinden auch Informationen für die Bevölkerung über Dienstleistungen in diesem Bereich bereit, die sie nicht selbst erbringen oder finanzieren.
- Unterstützung und Entlastung pflegender Angehörigen:
Angehörige leisten in der Schweiz insgesamt rund 64 Mio. Stunden unbezahlte Arbeit für die Betreuung und Pflege von nahestehenden Personen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Pflege und Betreuung kranker Familienmitglieder durch Angehörige künftig noch wichtiger. Ein relevanter Grund für den Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist Stress und schlechte Gesundheit bei den pflegenden Angehörigen. Deshalb sind die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige so zu gestalten, dass diese sich langfristig engagieren können, ohne sich zu überfordern. Auch der Bundesrat nimmt sich diesem Thema an. Er hat als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten «Gesundheit 2020»⁸ den «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen» verabschiedet. Der konkrete Umsetzungsplan wird im Herbst 2016 vorliegen⁹. Die Umsetzung dieser Massnahmen soll gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen angegangen werden.
- Fördern betreuter Wohnformen:
Je nach Gesundheitszustand und nach Lebenssituation werden unterschiedliche Formen der Hilfe und Betreuung benötigt. Traditionellerweise kommt für ältere Personen am ehesten ein Alters- und Pflegeheim in Frage. Es sind jedoch auch andere Formen von betreutem Wohnen vorstellbar. Die Bandbreite reicht von betreutem Wohnen im eigenen Haushalt, im begleiteten Familienwohnen über verschiedene Formen von Wohngemeinschaften bis zum institutionellen Wohnen mit 24-Stunden-Hilfe und -Betreuung vor Ort. Die Gemeinden können einerseits selber solche Angebote zur Verfügung stellen, über bestehende Angebote informieren und/oder geeignete Rahmenbedingungen für solche Angebote schaffen.

Bereich «Pflege»

- Sicherstellung von qualitativ und quantitativ ausreichenden ambulanten Pflegeleistungen:
Gesundheitlich bedingte Einschränkungen kognitiver oder psychischer Art und Einschränkungen der sogenannten ADL (activities of daily living) wie Laufen, Körperpflege und Ankleiden verlangen pflegerische Massnahmen und begünstigen deshalb die Ent-

⁸ <http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de>

⁹ <http://www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/14437/?lang=de>



scheidung, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten. Stehen ausreichend professionelle ambulante Pflegeleistungen zur Verfügung, können betroffenen Personen, wenn das Umfeld stimmt, zu Hause gepflegt werden. Mit dem kantonalen Pflegegesetz sind die Gemeinden seit 2011 explizit zu einer bedarfs- und fachgerechten stationären und ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet. In der dazugehörigen Verordnung über die Pflegeversorgung wird spezifiziert, dass auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, die palliative Pflegeversorgung sowie im ambulanten Bereich Pflegeleistungen an Kinder dazugehören. Eine Umfrage bei den Zürcher Gemeinden im Jahr 2015 hat gezeigt, dass im ambulanten Bereich die Pflegeleistungen insbesondere für Personen mit psychiatrischen und palliativen Diagnosen sowie für demenzbetroffene Personen noch nicht in allen Gemeinden gewährleistet sind. Werden diese Leistungen vollumfänglich in guter Qualität angeboten, wird sich die Nachfrage aus der Bevölkerung nach stationären Pflegeplätzen reduzieren.

- Sicherstellung von gut zugänglichen substituierenden Strukturen wie etwa Tages- und Nachtheime:

Tages- und Nachtstrukturen sind Einrichtungen, in denen ältere Personen vorübergehend tagsüber oder über Nacht aufgenommen werden können. Diese Angebote können einen wesentlichen Teil zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Betagten sowie ihrer Angehörigen beitragen, da sie bei Bedarf, regelmässig oder ad hoc, Entlastung bieten können. Diese Entlastung durch temporäre Pflegeleistungen in einem professionellen Setting verzögert in der Regel einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim.